S A T Z U N G

Verein zur Förderung der Bühnen- und Musikkultur Kulmerrich e. V.

(V F B M K e. V.)

§ 1 Name und Sitz

1.) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Bühnen- und Musikkultur Kulmerrich“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V.".

2.) Der Sitz des Vereins: Kuhlenbergstr. 20 in 57258 Freudenberg.

§ 2 Geschäftsjahr

1.) Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.

2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller, musikalischer Veranstaltungen.

3.) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung musikalischer Veranstaltungen, welche nicht in erster Linie der Gewinnerzielung dient.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1.) Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.

Es gibt drei Mitgliedschaftsarten:

a) persönliche Mitgliedschaft

b) Jugendmitgliedschaft

c) Familienmitgliedschaft

Erläuterungen:

Zu a) Persönliche Mitgliedschaft: Persönliche Mitglieder sind natürliche Personen.

Zu b) Jugendmitgliedschaft: Jugendmitgliedschaft liegt vor, wenn Mitglieder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann einen vergünstigten Mitgliedsbeitrag für Jugendmitglieder festlegen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet die Jugendmitgliedschaft; das Mitglied wird als persönliches Mitglied geführt. Ein ggf. vergünstigter Jugendbeitrag gilt bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Zu c) Familienmitgliedschaft: Familienmitgliedschaft liegt vor, wenn mindestens zwei Mitglieder einem gemeinsamen Haushalt (gleiche Anschrift) angehören. Änderungen, die den gemeinsamen Haushalt betreffen (z. B. Umzug, Auszug, Trennung), sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Entfällt die Voraussetzung des gemeinsamen Haushalts, wird die Familienmitgliedschaft zum Ende des laufenden Kalenderjahres automatisch in Einzel- bzw. Jugendmitgliedschaften umgestellt, sofern kein Austritt erklärt wird.

2.) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

3.) Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

2.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3.) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

1.) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

2.) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10 Organe des Vereins

1.) Der Vorstand.

2.) Die Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2.) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

3.) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

4.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail/des Einladungsschreibens folgenden Tag.

5.) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

6.) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

9.) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

10.) In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

11.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1.) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, der Kassenwartin/dem Kassenwart, der Schriftwartin/dem Schriftwart sowie einem weiteren Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

3.) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

4.) Wiederwahl ist zulässig.

5.) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

6.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung muss binnen 8 Wochen einberufen werden.

7.) Der Vorstand soll zu jeder Zeit auf insgesamt maximal vier Beisitzer erweitert werden können. Diese sind nicht stimmberechtigt und auch nicht vertretungsberechtigt. Die Aufgaben der Beisitzer sind insbesondere:
-Unterstützung des Vorstands
-Unterstützung bei allgemeinen Angelegenheiten
-objektive Bewertung von Konfliktsituationen
-Diskussionsführung/Moderation
Generell können sich die Aufgaben der Beisitzer stets ändern. Die Beisitzer werden vom Vorstand für die Dauer von einem Jahr einstimmig gewählt.

§ 13 Kassenprüfung

1.) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

2.) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

3.) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Südwestfälischen Freilichtbühne Freudenberg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Ausstellen von Spendenbescheinigungen

Die Kassenwartin/der Kassenwart ist dazu berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen und alleinig rechtswirksam zu unterschreiben.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

2.) Die Mitglieder sind verpflichtet:
a) die Satzung zu beachten und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu bezahlen.
b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

Freudenberg, 10.03.2026